

	Fragen/ Anregungen aus der Öffentlichkeit	Vorschlag zur planerischen Abwägung
01	Eisenbahn-Bundesamt , Außenstelle Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg	
02	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr , Referat Infra I 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn	
03	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben , Direktion Rostock - Sparte Facility Management, Bleicherufer 21, 19053 Schwerin	
04	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Gartenstraße 6, 24103 Kiel die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme.
05	Oberfinanzdirektion Kiel , Abteilung LV - über Landesbauamt Itzehoe, Bergstraße 6, 25524 Itzehoe	
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein , Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel	
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein , Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg	
08	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek Es bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Planungen von B-Plan 185 der Stadt Neumünster, unter der Maßgabe, dass eine Schallschutzwand errichtet wird, wie dies im Schallgutachten der LAIRM Consult GmbH Nr. 20021 vom 01.03.2021 und der Planzeichnung dargestellt wird. In der textliche Festsetzung Ziffer 11.1 zweiter Absatz sind die Worte „die überwiegende zum Schlafen genutzt werden“ zu streichen. Es wäre lebensfremd und verwaltungsrechtlich kaum durchsetzbar, eine Nutzung von Wohnräumen als Schlafräume dauerhaft auszuschließen.	Kenntnisnahme. Seit 2018 unterscheidet die DIN 4109 zwischen Räumen die schutzbedürftig sind und schutzbedürftigen Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können. Die DIN 4109 ist eingeführte technische Baubestimmung und somit maßgeblich. Aus diesem Grund kann der Halbsatz nicht entfallen.
09	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein , Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster 01.07.2021 Zu dem o.a. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Forstbehörde keine Bedenken. Die forstbehördlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt. Für die Unterschreitung des 30 m Waldschutzstreifen um 10 m auf verbleibende 20 m wird das Einvernehmen erteilt. Die öffentliche Straße „Schwarzer Weg“ übernimmt die Funktionen eines Schutzstreifens zur Wohnbebauung. Gefährdungen sind daher in Kombination mit einem 20 m Waldabstand nicht gegeben.	Kenntnisnahme.
10	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Annettenhöh, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig 25.06.2021 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Kenntnisnahme.

Bebauungsplan Nr. 185 „Niebüller Straße /Schwarzer Weg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Ein Verweis auf § 15 Denkmalschutzgesetz ist bereits in der Begründung unter Kapitel C.1. Kampfmittel, Archäologie enthalten.
11	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Satori & Berger-Speicher, Wall 47 / 51, 24103 Kiel	
12	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15 - 17, 24768 Rendsburg 05.07.2021 Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	
13	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster, Sachsenring 10, 24534 Neumünster 29.06.2021 Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Viele auch gewerbliche Tätigkeiten werden heutzutage aus dem Homeoffice betrieben und führen weder schall- noch verkehrstechnisch zu Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes. Angesichts dieser Veränderungen in Wirtschaftsstruktur und Arbeitswelt regen wir an, in den textlichen Festsetzungen die ausnahmsweise Zulässigkeit von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben gemäß § 4 (3) BauNVO nicht auszuschließen.	Kenntnisnahme.
14	Handwerkskammer Schleswig-Holstein, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck 14.07.2021 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stadt Neumünster strebt im Plangebiet eine hohe Wohnqualität an. Zudem soll im Gebiet dringend benötigter Wohnraum im Stadtgebiet realisiert werden. Die Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben ist nicht städtebauliches Ziel, da viele nicht störende Gewerbebetriebe zu Beeinträchtigung der hohen Wohnqualität führen können. Der Anregung wird nicht gefolgt.
15	Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postkamp 26, 25524 Breitenburg-Nordoe	
16	DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kiel, Planung und Steuerung, Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel	
17	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg	

18	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de 24.06.2021	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungs- plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Passus ist in Kapitel B.3.2 Ver- und Entsorgung in der Begründung bereits enthalten.
19	CSG GmbH, PM DPI Nord, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg	
20	Gasunie Deutschland Services GmbH,	

	GLP – Anfragen Dritter, Pasteurallee 1, 30655 Hannover plananfragen@gasunie.de																
21	Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster 20.07.2021 Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 16. Juni 2021 – Stellungnahme zum B-Plan 185. Wir möchten das Neubaugebiet B-Plan 185 „Niebüller Straße/Schwarzer Weg“ mit Fernwärme erschließen. Unsere Fernwärme gilt als Ersatzmaßnahme nach EEWärmeG und weist den Primärenergiefaktor 0 auf. Auf der geplanten Bebauung liegt bereits eine Fernwärmeleitung, die wir noch für eine Spitzenlasteinspeisung benötigen, aber mittelfristig entfallen kann. Auf eine Umverlegung dieser Leitung könnten wir verzichten, sofern ein Standort für eine mobile Heizzentrale mit geeigneter Oberfläche nach maßgeblicher Vorgabe der SWN zur Verfügung gestellt würde, ggf. einschließlich Übernahme von Schallschutzmaßnahmen. Anlagen: – Plan „Fernwärmeleitung auf B-Plan“ – Bescheinigung nach § 10 Abs. 3 EEWärmeGesetz für unsere Fernwärme – Veröffentlichungen gemäß § 8 Abs. 3 EWKG für unsere Fernwärme  FERNWÄRME IN NEUMÜNSTER Veröffentlichungen gemäß § 8 Abs. 3 EWKG Spezifische CO₂-Emissionen für das Städtische Neumünster gemäß AGFW FW 309-6 (Juni 2016) CO₂-EMISSIONEN: 151 g CO₂/kWh Nutzwärme Datensatz: Stand der Jahre 2017 bis 2020 gültig bis zum 31.03.2021 Energetische Bewertung der Fernwärme nach FW 309-3 der Fernwärmeversorgung Städtische Neumünster PRIMÄRENERGIEFAKTOR (f_{FW}): 0,00 Datensatz: Stand der Jahre 2014, 2017, 2018, 2020 gültig bis zum 31.03.2021 Energetischermix Fernwärmeversorgung Städtische Neumünster (mittlere Brennstoffanteile) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Ersatzbrennstoff</td> <td style="width: 30%;">630.390.117 kWh</td> <td style="width: 40%;">89,1%</td> </tr> <tr> <td>Steinkohle</td> <td>258.252.462 kWh</td> <td>28,3%</td> </tr> <tr> <td>Erdgas</td> <td>12.789.629 kWh</td> <td>1,4%</td> </tr> <tr> <td>Heizöl</td> <td>10.749.367 kWh</td> <td>1,2%</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>912.131.575 kWh</td> <td>100%</td> </tr> </table> Datensatz: Stand der Jahre 2017, 2018, 2020	Ersatzbrennstoff	630.390.117 kWh	89,1%	Steinkohle	258.252.462 kWh	28,3%	Erdgas	12.789.629 kWh	1,4%	Heizöl	10.749.367 kWh	1,2%	Summe	912.131.575 kWh	100%	Kenntnisnahme. Sollte ein Verlegen notwendig werden, wird durch den Erschließungsträger rechtzeitig Kontakt zu den Stadtwerken Neumünster aufgenommen. Aktuell ist geplant, ein neues Wärmenetz im Baugebiet zu errichten. Hierbei soll eine Energiezentrale in einem der geplanten Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Der Sachverhalt ist unter Kapitel B.4.3 in der Begründung abgearbeitet.
Ersatzbrennstoff	630.390.117 kWh	89,1%															
Steinkohle	258.252.462 kWh	28,3%															
Erdgas	12.789.629 kWh	1,4%															
Heizöl	10.749.367 kWh	1,2%															
Summe	912.131.575 kWh	100%															

Bebauungsplan Nr. 185
„Niebüller Straße / Schwarzer Weg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

SWN
Stadtwerke Neumünster

**Bescheinigung des Wärmesetzbetreibers nach § 10 Abs. 3 EE-WärmeG
über die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 in Verbindung mit § 7 EE-WärmeG**

	MWh	Deckungs- anteil Zi-Z	PRicht- anteil P-Z	Erfüllungs- grad EG
Wärmeeinspeisung gesamt	438.394			
aus hochtemperatur KWK				
Heizung aus Ersatzbrennstoff - nicht erneuerbar	102.101	54%	50%	68%
Heizung aus Ersatzbrennstoff - biogen	117.200	27%	50%	53%
Heizung aus festen Biomassestoffen	112.160	26%	50%	62%
aus sonstigen Wärmeenergien				
Erfüllungsgrad der Fernwärme EG_{FW}				574%

Die Anforderungen an die Wärmeleistung
nach § 5 in Verbindung mit § 7 und Anlage V11 EE-WärmeG sind erfüllt?

JA

Name des Wärmesetzbetreibers: Stadtwerke Neumünster GmbH
Name des Wärmenetzes: Fernwärmenetz Neumünster
Lage des Netzes: Stadtgebiet
Verantwortlicher Betriebsleiter: Reinhard Gerdes
Telefon: 0437-202 330
E-mail: r.gerdes@swn.net
Zeitraum der Datenbasis: Winter für 3 Jahre (2016 + 2017)
Diese Bescheinigung ist gültig bis: 31.12.2022

Neumünster, 21.02.2023

Dipl.-Ing. Ralf Reifferscheid
Bereichsleiter B2

SWN Stadtwerke
Neumünster GmbH
Bismarckstraße 61
24116 Neumünster


Dipl.-Ing. (FH) Uta Lohse

Heruntergeladen auf papierer Hintergrund

SWN Stadtwerke Neumünster GmbH

SWN

Bismarckstraße 61 24116 Neumünster Tel. 04371 202-4
Druck: 1 / 1 Fax: 0 / 0 E-Mail: info@swn.net Internet: www.swn.net
Gründerzeitung 1 / 1 Zeitungspreis: 1,50 € / 1,50 €

Achtung!

Die angegebenen Maße sind nur ungefähre Hinweise. Bei einer Installation ist die genaue Lage der Netze, Abstände und sonstiger Anlagen immer vor der Installation zu prüfen. Die Angaben sind nur für die Planung und Ausführung der Installation zu verwenden. Eine Haftung wird bei Vertragsveränderung nicht bestritten.

Maßstab: 1:1711
Datum der Ausgabe: 2023
Zeichen des Zeichners: 2023

Bebauungsplan Nr. 185 „Niebüller Straße /Schwarzer Weg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

22	Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster 21.06.2021	
	Eine Erschließung des beschriebenen Gebietes mit Trinkwasser ist sowohl von der Niebüller Straße als auch vom Schwarzen Weg realisierbar. Zur Dimensionierung der Versorgungsleitungen benötigen wir dann weitere Angaben über die Anzahl der Wohneinheiten. Soll eine Bebauung in mehreren Bauabschnitten erfolgen, muss dies ebenfalls in unserer Netzplanung berücksichtigt werden, um Stagnationen in den Trinkwasserleitungen auszuschließen.	Die Versorgung mit Trinkwasser durch die Stadtwerke Neumünster ist unter Kapitel B.3.2 in der Begründung enthalten.
23	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster, Kuhberg 35 - 37, 24534 Neumünster 12.07.2021 Zu dem o. a. Bebauungsplan wird von uns wie folgt Stellung genommen: Strom: Das Mittelspannungsnetz. Bei einer laufenden 20-kV Maßnahme Wasbeker Straße-Liegnitzer Straße wurde schon eine Mittelspannungsstation mitberücksichtigt, um den Niederspannungsbedarf im geplanten Neubaugebiet abdecken zu können. Wir bitten Sie, mit unserem ausführenden Dienstleister, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, vor Beginn der Tiefbauausschreibung Kontakt aufzunehmen. In die Ausschreibung soll dann ein Los „Verlegung von Niederspannungskabeln“ mit aufgenommen werden. Ansprechpartner: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH Stefan Wegner Bismarckstraße 51 24534 Neumünster Tel.: 04321 202474 E-Mail: s.wegner@swn.net Gas: Laut Entwurf soll das Gebiet eine eigene Wärmeversorgung erhalten. Ein Niederdrucknetz ist im Schwarzen Weg und der Niebüller Straße vorhanden und könnte als Brennstoff für eine Heizzentrale oder zur Erschließung mit Erdgas ausgebaut werden. Im Fall einer zentralen Wärmeversorgung sind konkrete Leistungsdaten und der Aufstellort der geplanten Anlage erforderlich, um die Lieferfähigkeit und Dimensionierung der Netzerweiterung zu ermitteln. Wir bitten Sie, mit unserem ausführenden Dienstleister, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, vor Beginn der Tiefbauausschreibung Kontakt aufzunehmen. In die Ausschreibung soll dann ein Los „Verlegung von Niederdruckgasleitungen“ mit aufgenommen werden. Ansprechpartner: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH Stefan Peters Bismarckstraße 51 24534 Neumünster Tel.: 04321 202364 E-Mail: s.peters@swn.net Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit	Kennntnisnahme. Der Sachverhalt ist unter Kapitel B.3.2 in der Begründung enthalten. Kennntnisnahme. Dem Flächeneigentümer wird die Stellungnahme / Abwägung nach Satzungsbeschluss zur Verfügung gestellt. Die Kontaktaufnahme liegt beim Flächeneigentümer / Bauträger. Kennntnisnahme. Innerhalb des Plangebietes sind Bäume ausschließlich innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und dort im Bereich der öff-

Bebauungsplan Nr. 185 „Niebüller Straße /Schwarzer Weg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

	Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Eine Auswechslung unserer Versorgungsleitung muss auch in Zukunft ohne gravierenden Eingriff in die Flora gewährleistet sein. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben – soweit nicht anders vereinbart – die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen. Für eventuelle Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.	fentlichen Parkplätze festgesetzt. Wenn die Erschließung eine leichte Verschiebung der Bäume erfordert ist dies möglich. Somit kann ein Bepflanzen von Trassen vermieden werden. Kenntnisnahme.
24	Schleswig-Holstein Netz AG , Netzcenter Plön, Behler Weg 15, 24306 Plön	
25	Schleswig-Holstein Netz AG , Netzcenter Fockbek, Krattredder 24, 24787 Fockbek	
26	Schleswig-Holstein Netz AG , Ausschläger Elbdeich 127, 20539 Hamburg	
27	TenneT TSO GmbH , Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte	
28	Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“ , Amt Rickling, Dorfstraße 34, 24635 Rickling	
29	Wasser- und Bodenverband „Obere Aalbek“ , Herrn Hermann Stange, Ellhorn 1, 24644 Loop	
30	Gewässerunterhaltungsverband „Schwale - Dosenbek“ , Herrn Achim Peters, Dorfstraße 57 A, 24637 Bokhorst / Schillsdorf	
31	Wasser- und Bodenverband „Padenstedt“ , Herrn Rainer Beckmann, Störstraße 3, 24634 Padenstedt	
32	Gewässerpflegerverband „Großenaspe - Wiemersdorf“ , Siek 60, 24616 Brockstedt	
33	Wasser- und Bodenverband „Wasbek“ , Herrn Klaus Kühl, Ehndorfer Straße 6, 24647 Padenstedt	
34	Wasser- und Bodenverband „Obere Eider“ , Herrn Manfred Osbahr, Am Knick 1, 24582 Bordesholm	
35	Autokraft GmbH , Hamburger Chaussee 10, 24114 Kiel	
36	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH , Diedrichstraße 5, 24143 Kiel	
37	Omnibusbetrieb Peters , Schmalenbrook 13, 24647 Wasbek	
38	ROPE-Reisen , z. H. Herrn Voß, Dieselstraße 4, 24582 Wattenbek	
39	Eisenbahngesellschaft Altona - Kaltenkirchen - Neumünster , Rudolf-Diesel-Straße 2, 24568 Kaltenkirchen	
40	Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein , Martensdamm 2, 24103 Kiel	
41	Erzbistum Hamburg , Abt. Kirchengemeinden, - Baureferat -, Danziger Straße 52 a, 20099 Hamburg	
42	Neuapostolische Kirche Hamburg , Abendrothsweg 20, 20251 Hamburg	
43	Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde , Rendsburger Straße 56, 24537 Neumünster	
44	Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten , Marienstraße 12, 24534 Neumünster	
45	Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage , Postfach 17 13, 31647 Stadthagen	
46	Freie Christengemeinde e. V. , Peterstraße 8, 24534 Neumünster	
51	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt 20.07.2021	

	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Ergebnisse und Aussagen - insbesondere Vermeidungs- und Ausgleichsstrategien - des artenschutzrechtlichen Gutachtens wurden in den Planfestsetzungen angemessen und aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ausreichend berücksichtigt. Ebenso wird begrüßt, dass die Zielsetzungen zu Natur- und Umweltschutz aus der Richtlinie zur Ökologischen Bauleitplanung weitestgehend Berücksichtigung und Eingang in den Bebauungsplan Nr. 185 gefunden haben. Da es sich beim vorliegenden B-Plan Nr. 185 um ein Bauleitverfahren nach § 13b BauGB handelt, können keine Ansprüche auf flächige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen geltend gemacht werden, angemessene Planungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden allerdings trotzdem berücksichtigt. Insbesondere begrüßen wir, dass in der vorliegenden Planung am Nordrand des Geltungsbereichs ein 3 m breiter Grünstreifen als Pflegestreifen für den angrenzenden Knick in öffentlichem Eigentum verbleiben soll. Nur so kann annähernd gewährleistet werden, dass der besonders geschützte Knick in seinen ökologischen Funktionen erhalten bleibt und langfristig angemessen gepflegt werden kann. Wir empfehlen, den Pflegestreifen mit einem Zaun zu den privaten Grundstücken abzugrenzen, um einer unrechtmäßigen Nutzung des Grünstreifens durch die Anlieger- die erfahrungsgemäß früher oder später eintritt - vorzubeugen. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen die Aufstellung des B-Plans 185 bestehen von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken. Es liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor. Zum Schutz des Bodens sind jedoch bei den Erschließungsarbeiten sowie jeglichen Erd- und Tiefbauarbeiten die Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Insbesondere die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (insbesondere § 12 BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (u.a. §§ 6, 7 BBodSchG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (u.a. §§ 2, 6 KrWG) sind einzuhalten. Des Weiteren sind die LAGA M20, die DIN 19731 und die DIN 18915 zu beachten. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Für die Entwässerung der öffentlichen Flächen ist bei der unteren Wasserbehörde Neumünster ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Folgende Ergänzungen sind in Teil B Punkt 7 des B-Plans aufzunehmen: Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück selbst zu versickern. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. - Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist ausschließlich eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden zulässig.	Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wurde frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf eine textliche Festsetzung wird verzichtet. Da die Stadt Neumünster Eigentümer des Grünstreifens wird, obliegt der Stadt selbst die Abgrenzung zu den privaten Grundstücken. Kenntnisnahme. Die abgegebenen Gesetzentwürfe gelten unmittelbar. Kenntnisnahme. Die Festsetzung wird entsprechend redaktionell angepasst.
52	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde	

Bebauungsplan Nr. 185 „Niebüller Straße /Schwarzer Weg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

	29.06.2021 Zu oben genanntem Vorgang nehmen wir als Untere Denkmalschutzbehörde wie folgt Stellung: Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt. Mögliche archäologische Interessen sind entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes zu bewerten.	Der Sachverhalt ist unter Kapitel C.1 bereits in der Begründung abgearbeitet.
53	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde	
54	Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
55	Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten 30.06.2021 Zum o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
56	Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport Abt. Schule und Sport 30.06.2021 In o.g. Angelegenheit danken wir Ihnen zunächst einmal für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Bauleitplanung aus Sicht des Schulträgers abgeben und dabei auf die schulentwicklungsplanerischen Aspekte eingehen zu dürfen. Wir nehmen zur geplanten Bauleitplanung wie folgt Stellung: Das Plangebiet ist im Zuständigkeitsbereich des Grundschulstandortes „Grundschule an der Schwale“ (GSadS) als Offene Ganztagschule ab dem Schuljahr 2021/2022 gelegen. Die GSadS ist aus der organisatorischen Verbindung der beiden Grundschulstandorte im Stadtteil Faldera, der Grundschule Faldera und der Uker Schule, hervorgegangen. Seit dem Schuljahr 2015/2016 findet die gesamte Beschulung am Standort der ehemaligen Uker Schule statt. Diese war ursprünglich für eine 2-Zügigkeit ausgelegt. Aufgrund umfangreicher (Neu-)Baumaßnahmen, die u.a. den Neubau des Verwaltungs- und Klassentraktes und den Neubau eines Mensabereiches enthalten, ist an diesem Standort nunmehr eine 3-Zügigkeit möglich. Im ausgelaufenen Schuljahr wurden an der GSadS insgesamt 13 Klassen beschult, so dass die vorhandene Kapazität voll ausgeschöpft wird. Aufgrund der im Zuständigkeitsbereich künftig zu erwartenden Einschülerzahlen wird die bestehende 3-Zügigkeit im Rahmen der Schulentwicklungsplanung auch weiterhin für erforderlich gehalten. Als Ziel der Stadt wurde für diese Planung formuliert, dass die Stadt Neumünster bedarfsgerecht Wohnraum zur Verfügung stellen möchte. Zum Erreichen der Wohnungsbauziele ist ergänzend zur Innenentwicklung die Flächenentwicklung im dezentralen Stadtgebiet erforderlich. Durch die geplante Ansiedlung von 50 Baugrundstücken für Einfamilien- und Doppelhäuser, für Reihenhäuser und für kleinere Stadthäustypen kann davon ausgegangen werden, dass sich dort auch junge Familien ansiedeln werden, die die künftige Einschüler/innenzahl an der GSadS weiter ansteigen lassen. Der relativ hohe Umfang der geplanten Ansiedlung könnte u. U. dazu führen, dass die derzeit vorhandene Kapazität für die GSadS nicht mehr auskömmlich sein wird.	Im Kapitel A.4.7 der Begründung wird auf den Schulentwicklungsplan der Stadt Bezug genommen. Der Schulstandort weist für den Schulstandort „aktuellen Handlungsbedarf“ aus. Der Sachverhalt ist auf gesamtstädtischer Ebene zu bearbeiten.

	Für die Schulkindbetreuung an der GSadS, die ab dem Schuljahr 2021/2022 startet, trifft dies bereits im laufenden Schuljahr zu. Hier sind alle vorgehaltenen Betreuungsplätze vergeben. Für den darüber hinaus gehenden Bedarf besteht eine Warteliste. Bei ergänzenden Rückfragen steht Ihnen jederzeit gerne die zuständige Sachbearbeiterin Frau Pietrzinski (Kontaktdaten siehe Briefkopf) zur Verfügung.	
57	Fachdienst Gesundheit 15.07.2021 Zum o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
58	Fachdienst Soziale Hilfen 13.07.2021 Zu dem beschriebenen Vorhaben gibt es aus Sicht des Fachdienstes Soziale Hilfen der Stadt Neumünster keine Bemerkungen.	Kenntnisnahme.
59	Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst	
60	Fachdienst Frühkindliche Bildung 25.06.2021 Im Rahmen der Bauleitplanung geben wir für den B-Plan Nr. 185 folgende Stellungnahme ab: Die Versorgung der Familien in Faldera mit Plätzen in der frühkindlichen Bildung ist tendenziell zurzeit bedarfsdeckend strukturiert. Bei einer Ausweitung der Wohnbebauung durch den vorliegenden B-Plan ist eine bedarfsrechte Versorgung mit entsprechenden Plätzen in Kindertageseinrichtungen nicht mehr gewährleistet. Da auf die bedarfsgerechte Versorgung ein individueller Rechtsanspruch besteht, ist es aus unserer Sicht erforderlich, im Rahmen der Schaffung der sozialen Infrastruktur eine Kindertagesstätte mit einzuplanen. Für Rückfragen und abklärende Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.	Unter Kapitel A.4.6 in der Begründung wird auf den Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verwiesen. Dieser zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen besteht. Grundsätzlich ist eine Kindertageseinrichtung innerhalb eines Allgemeines Wohngebietes zulässig. Die Ringerschließung des Gebietes ist jedoch nicht primär für den Bring- und Holverkehr einer KITA ausgelegt und auch die städtische Randlege machen das Plangebiet nicht zu einem attraktiven KITA-Standort. Gemäß dem Kleingartenentwicklungskonzept der Stadt Neumünster soll die nördlich des Plangebietes liegende Anlage „Glück Auf!“ kurz- bis mittelfristig ebenfalls einer neuen Nutzung (voraussichtlich Wohnen) zugeführt werden. Es bestehen seitens der Stadt Neumünster Ideen, die einen neuen KITA-Standort nördlich des Plangebietes in naher Zukunft beinhalten. Der Stadt Neumünster ist der Bedarf an Betreuungsplätzen bekannt. Eine gesamtstädtische Lösung wird angestrebt, die nicht innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden soll.
61	Kreis Rendsburg-Eckernförde , Fachdienst Regionalentwicklung, Postfach 9 05, 24758 Rendsburg regionalentwicklung@kreis-rd.de	
62	Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek , Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm	
63	Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf 05.07.2021 Die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf haben von dem übersandten Bauleitplanentwurf Kenntnis genommen. Unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 der Amtsordnung teile ich für die vorgenannte Gemeinde und Stadt mit, dass diese gegen die Planung weder Bedenken erheben noch Anregungen unterbreiten möchten.	Kenntnisnahme.
64	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die	

	Gemeinde Wasbek, Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster 30.06.2021 Zum o. g. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	
		Kenntnisnahme.
65	Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt 14.07.2021 Seitens der Nachbargemeinden Ehndorf und Padenstedt werden zur o.a. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben und Anregungen vorgetragen.	
		Kenntnisnahme.
66	Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung, Hamburger Straße 17, 24306 Plön 22.06.2021 Vielen Dank für die Beteiligung des Kreises Plön an dem o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Neumünster. Von hier besteht dazu lediglich die Bitte zur Einbindung der kreisangehörigen Gemeinden Bönebüttel, Tasdorf und Großharrie. Auf eine förmliche Stellungnahme per Post wird verzichtet.	
		Die Kreisangehörigen Gemeinden wurden parallel beteiligt. Kenntnisnahme.
67	Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf	
68	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel, Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster	
69	Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt, 23795 Bad Segeberg planung@segeberg.de	
70	Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld, Twiete 9, 24598 Boostedt 24.06.2021 Im Namen der Bürgermeister der Gemeinden Groß Kummerfeld und Boostedt teile ich Ihnen mit, dass gegen die im Betreff genannte Planung keine Bedenken bestehen.	
		Kenntnisnahme.
71	Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt, Twiete 9, 24598 Boostedt 24.06.2021 Im Namen der Bürgermeister der Gemeinden Groß Kummerfeld und Boostedt teile ich Ihnen mit, dass gegen die im Betreff genannte Planung keine Bedenken bestehen.	
		Kenntnisnahme.
72	Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe, König-Christian-Straße 6, 24576 Bad Bramstedt	
81	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume- IV 6 Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel E-Mail: landesplanung@im.landsh.de	
82	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 52, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel E-Mail: bauleitplanung@im.landsh.de	
83	Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel	
84	Handelsverband Nord, Hopfenstraße 65, 24103 Kiel	

85	Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) , Kurze Mühren 1, 20095 Hamburg	
86	Wirtschaftsagentur Neumünster , Memellandstraße 2, 24537 Neumünster	
87	Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses , Fachdienst -60-, z. H. Herrn Clausen	
88	Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3, Alemannenstraße 14 -18, 24539 Neumünster 29.06.2021 Unter Bezugnahme auf Ziffer 2.5 der PDF-Datei „201-04-20 NMS B 185 Entwurf der Begründung“ möchte ich zur Verdeutlichung an Sie folgende Fragen richten: - Wie viele Wohneinheiten entstehen nun tatsächlich im dem Plangebiet? - Wie viele private Stellflächen werden tatsächlich geschaffen? Vielleicht habe ich diesen Passus auch einfach überlesen. Jedenfalls möchte ich der Befürchtung ungenügender privater und öffentlicher Stellflächen (hier: 13 ??) und damit verbundener Parkverlagerung in außerplanmäßigen Nahbereich entgegenwirken.	Abwägung siehe unten (Stellungnahme vom 5.7.2021) Die Fragen wurden im Rahmen einer schriftlichen Rückantwort (E-Mail) an den Stellungnehmer am 05.07.2021 beantwortet und werde hier kurz wiedergegeben. „unter Kapitel 2 der Begründung finden Sie die Aussage, dass circa 50 Wohneinheiten entstehen sollen. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt kann man eine finale Zahl nicht exakt voraussagen, sondern nur eine voraussichtliche Anzahl (circa 50). Unter der textlichen Festsetzung Nr. 5 (auf der Planzeichnung) finden Sie die Aussage, dass in den Gebieten 1 und 2 maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig sind. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht jede Privatperson ein Haus mit 2 Wohneinheiten errichtet. In dem Gebiet, in dem Reihenhäuser entstehen sollen, ist nur eine Wohneinheit zulässig. Die Anzahl der privaten Stellplätze können Sie der textlichen Festsetzung Nr. 14.1. (auf der Planzeichnung) entnehmen. Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass in den Teilgebieten 1 und 2 zwei private Stellplätze pro 1. Wohneinheit errichtet werden. Sollte ein Einzelhaus mit einer zusätzlichen Wohneinheit errichtet werden, dann ist für diese ein weiterer privater Stellplatz herzustellen. Die Anzahl der privaten Stellplätze ist also immer in Relation mit den entstehenden Wohneinheiten. Im öffentlichen Bereich werden voraussichtlich 13 Stellplätze errichtet.“
	05.07.2021 herzlichen Dank für Ihre Rückantwort zu meinen untenstehenden Fragen, deren Inhalt sogleich in die abschließende hiesige Bewertung einfließt. Von hier bestehen hinsichtlich des in Rede stehenden Bauvorhabens zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrensganges <u>keine</u> Bedenken/Einwände. Gleichwohl wird von hier im Besonderen angeregt, dass die Anbindung des Planungsbereiches an die „Niebüller Straße“ baulich unmissverständlich im Sinne von § 10 StVO erfolgt, so dass eben nicht durch straßenbauliche Irritationen den Verkehrsteilnehmern dort etwaige Vorfahrtsrechte suggeriert werden. Dieser letzte Absatz wurde bereits fernmündlich bei der Stadt Neumünster - Frau Jacobi / Tel. 04321/9422672 - vorgetragen. Dort bat man diesbezüglich um schriftlichen Beitrag in der an Sie verfassten Stellungnahme.	Kenntnisnahme. Die Straßenverkehrsordnung gilt unmittelbar. Die Anbindung an die Niebüller Straße erfolgt STVO-konform. Unter Kapitel B.3.1 ist die Erschließung detailliert dargelegt. Die Stellungnahme sowie die Abwägung wird dem Erschließungsplaner zur Verfügung gestellt.
89	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331 , Mühlenweg 166, 24116 Kiel	

Bebauungsplan Nr. 185 „Niebüller Straße /Schwarzer Weg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

	24.06.2021 In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Mit Schreiben vom 26.05.2021 teilten Sie bereits mit, dass i Rahmen der Untersuchung (Aktenzeichen LBA-2020-2290) keine Zerstörungen durch Abwurfmunition festgestellt werden konnten. Hinweise auf eine militärische Nutzung konnten ebenfalls nicht erklart werden. Munitionsfunde sind ebenfalls nicht bekannt. Es handelt sich nach Ihren Aussagen um keine Kampfmittelverdachtsfläche, weshalb kein weiterer Handlungsbedarf besteht.
90	Leiter der vhs-Sternwarte Neumünster, Hahnknüll 58, 24537 Neumünster E-Mail: leitung@sternwarte-nms.de	
94	Stadtteilbeirat Faldera	
100	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster	
101	Seniorenbeirat der Stadt Neumünster, Herrn Hammerich, Normannenstraße4, 24539 Neumünster	
102	Beauftragter für Menschen mit Behinderung, Herrn Arno Jahner, Großflecken 59, 24534 Neumünster 30.06.2021 Im Rahmen meiner Stellungnahme bitte ich Sie grundsätzlich um die Beachtung der Kriterien der Stadt Neumünster im Rahmen der „Erklärung von Barcelona“. Ich bitte um die Herrichtung von behindertengerechten Parkplätzen, im Bereich der Straßen um Bordsteinabsenkungen, im Bereich des ÖPNV mit den Einstieghilfen (bitte Absprache mit der hiesigen SWN sowie bei den mehrgeschossigen Häusern um den Einbau eines Personenaufzugs. Ich bitte sehr darauf zu achten, dass geplante Spielplätze barrierefrei und mit entsprechenden Spielgeräten (auch für gehandicapte Kleinkinder) ausgestattet werden.	Die Empfehlungen zur barrierefreien Ausführung werden in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis für die Objektplanung aufgenommen.
103	Kinder- und Jugendbeirat über Kinder- und Jugendbüro, Boostedter Straße 3, 24534 Neumünster	
104	Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung 15.07.2021 Die Baustellenzufahrt ist rechtzeitig beim Baulastträger und der Verkehrsaufsicht zu beantragen. Die Versorgungsleitungen sind möglichst koordiniert auf das Grundstück zu verlegen. Das Handwerkerparken sollte auf dem Grundstück organisiert werden.	Kenntnisnahme.
115	Bürger_in 1 24.08.2021 Das Grundstück, um das es hierbei geht, ist eine zeitweise feuchte Wiese mit einer geschlossenen Pflanzendecke. Sie liegt etwas tiefer als die Straße und das Wohngebiet östlich davon. Es ist ein Rest der vorher hier ansässigen Landwirtschaft. Es wird nicht mehr als Ackerland oder	Bei der zur Rede stehenden Fläche handelt es sich um eine wohnbauliche Potenzialfläche der Stadt Neumünster. Die Fläche ist von zwei Seiten vollständig, sowie an zwei Seiten teilweise von Bebauung umgeben. Das Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand

Bebauungsplan Nr. 185 „Niebüller Straße /Schwarzer Weg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Viehweide genutzt. Die geschlossene Pflanzendecke trägt zum Klimaschutz bei. Regenwasser kann versickern und den Grundwasserpegel auffüllen. Wichtig bei länger anhaltenden Trockenphasen. Bei länger anhaltenden Regenphasen oder Starkregen dient es als Rückhaltebecken der Wassermassen. Das ist ein nicht zu unterschätzender Schutz der Wohngebäude im Wernershagener Weg / Amrumer Straße. Nach Bebauung der Fläche bleiben gerade mal 10,8% an Versickerungsfläche. Im Norden wird die Kleingartenanlage „Glückauf“ als Begrenzung angegeben und so der Eindruck erweckt, dass hier später noch Grünfläche und eine Abgrenzung zum Gewerbegebiet bestehen. Die Stichstraße Richtung Norden zeigt aber deutlich, dass auch dieses Gebiet bald als Wohngebiet umgeändert werden wird und somit entlang der stark frequentierten Straße eine dichte Bebauung bis an den Rand des Gewerbegebietes angesteuert wird. Durch Punkt 06 B185 FNP-Anpassung_Nr.8 entsteht der Eindruck, dass hier westlich der Wohngebiete noch viel Grünfläche ist. Diese ist teilweise so nicht vorhanden oder für die Bürger der Stadt nicht zugänglich. In Punkt 4.1 der Begründung —Entwurf- ist im Bild Auszug: Landschaftsplan 2000 —Stand 01/2020 deutlicher zu erkennen, dass hier kaum noch Grünflächen vorhanden sind. In Punkt 4.4 der Begründung-Entwurf- wird angegeben, dass die vorliegende Planung unter anderem den gesamtstädtischen Zielen ...'Umwelt- und Lebensqualität nachhaltig sichern und verbessern' erfüllt. Dem würde ich widersprechen. Denn der vorhandenen Bevölkerung wird Grünfläche als Lebensraum genommen. Nicht ersichtlich aus dem zu Punkt 4.1 erwähnten Bild ist die Bebauung des südlichen Randes der mit einem L gekennzeichneten schraffierten Fläche. Der Zugang von der Straße Am Großen Kamp ist nicht mehr möglich. Dieses Gelände und die feuchte Wiese sind z. B. für Hundebesitzer Flächen, an denen sie ihre Tiere austoben lassen können. Beide verschwinden, da die eine bebaut und die andere sowohl bebaut als auch mit Bäumen bepflanzt wird. Ja, zugegeben, Wald ist auch wichtig. Aber auch Freiflächen in Form von Wiesen und Brache werden zur Erhaltung der Lebensqualität gebraucht. Verschwinden sie, müssen sich immer mehr Menschen in immer kleiner werdende Freiräume zwingen. Auch die Tierwelt (Vögel, Fledermäuse) wird durch die Bebauung dezimiert. Ein nicht zu unterschätzender Verlust. Die mit Blumen angelegten Vorgärten in der Stadt reichen als Lebensraum der Tiere nicht aus. Ist dieser erstmal großflächig zerstört, hat das langfristig fatale Folgen für die Menschen. Diese kleinflächige, Stück für Stück, angelegte Bebauung der Freiflächen, wie das hier in Faldera zurzeit passiert, darf sich so nicht fortsetzen. Weil immer nur kleine Flächen bebaut werden, wird dies vielleicht so nicht wahrgenommen. Aber großflächig findet eine Verarmung der Tierwelt statt mit Folgen	Neumünster“, das große Teile des unbebauten Stadtrandgebietes umfasst, spart diese Fläche ebenfalls aus. Es handelt sich um eine Arrondierung der bestehenden Bauflächen am westlichen Stadtrand. Städtebauliche eignet sich die Fläche somit für eine bauliche Entwicklung, wodurch dringend benötigter Wohnraum in Neumünster kurzfristig geschaffen werden kann. Der öffentliche Grünflächenanteil liegt mit 10,8 % auf einem für neue Wohngebiete durchschnittlichen Niveau. Die privaten Grünflächen, wie Gärten, sind dabei noch nicht enthalten. Die Bauflächen (Allgemeines Wohngebiet, 74,1 %) weisen eine GRZ von überwiegend 0,3 aus. Für einzelne Grundstücke ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass mindestens 50 % der Fläche nicht versiegelt werden. Zudem trifft die Stadt Festsetzungen, dass bspw. Steingärten unzulässig sind (siehe Grünordnerischen Festsetzungen im Text (Teil B), Nr. 9). Die Kleingartenanlage Glück Auf bildet die nördliche Grenze des Plangebietes. Gemäß dem Kleingartenkonzept der Stadt Neumünster ist die Anlage als Umbauanlage kategorisiert. Mittelfristig soll die Fläche der Kleingartenanlage einer neuen Nutzung zugeführt werden. Sollten Planungen für die Fläche der Kleingartenanlage beginnen, werden diese mit einem öffentlichen Bauleitplanverfahren durchgeführt. Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan der Stadt Neumünster. Da der B-Plan Nr. 185 im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt wird, wird der Flächennutzungsplan durch Berichtigung angepasst. Die Darstellungen der 8. Änderung des F-Plans entsprechen dem F-Plan der Stadt Neumünster sowie im Bereich des Plangebiets wird der F-Plan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Kenntnisnahme. Einer signifikanten Abweichung des Landschaftsplans zur Örtlichkeit kann seitens der Stadt nicht zugestimmt werden. Kenntnisnahme. Das Plangebiet ist ohnehin in Privatbesitz und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Das Argument kann nicht nachvollzogen werden. Die schraffierte Fläche, die mit einem „L“ gekennzeichnet ist, ist nicht Bestandteil der Planung. Bei der Schraffur handelt es sich um Inhalte des Landschaftsplans. Eine Auswirkung der Planung auf diese Fläche ist nicht erkennbar. Im Rahmen der Planaufstellung wurde ein Artenschutzbericht von einem Fahrplaner erarbeitet. Der Artenschutzbericht lag während der Auslegungsfrist mit aus. Der Bericht entspricht den fachlichen Standards.
---	---

für den Menschen. Zur Begründung für die Ausweisung der Fläche zu einem Wohnbebauungsgebiet wird angeführt, dass Neumünster durch seine zentrale Lage, landesplanerisch zugewiesene Verantwortung zur Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs' beizutragen hätte. Wohnraum bzw. der Lebensraum der Menschen auf der Erde ist nun mal begrenzt. Und irgendwann sind diese Grenzen erreicht. Nur weil der Wunsch nach Eigentum geschürt wird, darf nicht jeder Flecken freie Fläche bebaut werden. Für den Wohnungsmarkt sind bezahlbare Wohnungen wichtig. Und dazu zählen die hier geplanten Häuser nicht. Da sie auf einer 'feuchten Grünlandbrache' gebaut werden, sind umfangreiche Erdabtragungen und Kiesaufschüttungen nötig. Ein Lärmschutzwall muss errichtet werden. Hier nicht gegen Kinderlärm eines Bolzplatzes, sondern gegen Straßenlärm. Die Häuser werden nicht im unteren Preissegment für Neubauten angesiedelt sein. Und die Lage. - an einer stark frequentierten Straße - TBZ-Fahrzeuge fahren schon sehr früh raus, - ein stetiges Rauschen bei westlichen Winden von der Autobahn A7 - das Klärwerk wurde nirgends erwähnt - Hohe Laubbäume am Rand - viel Laub zum Beseitigen im Herbst Will man da wirklich sein Eigenheim errichten? Oder ist es nur der Platz zum Schlafen, denn die A7 ist nah und am Tage wird man in Kiel oder Hamburg auf dem Arbeitsplatz sein? Punkt 4.8 Begründung-Entwurf- spricht die Erreichung der Klimaneutralität an. Ich frage mich, wie man die erreichen will, wenn man immer mehr Häuser immer enger zusammenbaut. Das führt zwangsläufig zur Erwärmung der städtischen Durchschnittstemperatur. Und das Problem der alten, kurz nach dem Krieg erbauten Häuser, die saniert werden müssten, wird dadurch auch nicht gelöst. Hier findet ein Generationswechsel statt, der dazu führt, dass viele dieser Häuser neue Besitzer finden könnten. Für dieses Gebiet, das in Faldera meiner Ansicht nach recht groß ist, sollte ein Konzept entwickelt werden, wie dieses Gebiet zur Klimaneutralität beitragen kann. Denn freier Wohnraum ist auch hier vorhanden. Zusammenfassend möchte ich nochmals darauf aufmerksam machen, dass das Gebot der Eingriffsminimierung nur scheinbar umgesetzt wird. Es bleiben nur 10,8% Fläche zur Versickerung für Regenwasser über. Die sehr enge Bebauung führt zu einer großflächigen Versiegelung des Bodens. Erwärmung und Emissionen durch Autoverkehr, Stromverbrauch etc. werden verursacht. Wildtiere werden aus ihrem Lebensraum vertrieben. Hinzu kommt noch die eigentlich nicht sehr vorteilhafte Lage des Grundstücks. Es liegt an einer stark frequentierten Straße, bei der durch die Fahrzeuge des TBZ sehr früh Verkehrslärm verursacht wird. Hinzu kommt noch die Nähe zur A7, die ganztägig ein Rauschen erzeugt. Hohe Laubbäume erfreuen auch nicht jeden Hausbesitzer. Und der hohe Grundwasserstand ist auch nicht vorteilhaft. Dieses alles wird ignoriert, weil die Stadt Kosten sparen möchte. Sie ist nicht der Bauherr. Die Stadt schätzt die angesprochenen Bedenken geringer ein als den Anspruch auf Wohneigentum. Dies ist meiner Meinung nach eine Fehleinschätzung. Zum Wohle der Bevölkerung dieses Stadtteils durch Erhalt von größeren Grünflächen sollte auf dieses Bauprojekt verzichtet werden. Damit die Umwelt- und Lebensqualität in diesem Stadtteil nachhaltig gesichert und verbessert wird.	Die Formulierung stammt sinngemäß aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein. Neumünster nimmt hierbei die Funktion eines Oberzentrums ein. Die vorliegende Planung ist mit dem Entwicklungsrahmen eines Oberzentrums vereinbar. Die Entwicklung von Geschosswohnungsbauten ist ebenfalls eine Zielsetzung der Stadt Neumünster, die besonders an zentralen Standorten Berücksichtigung findet. An dieser Stelle ist beispielhaft das ehemalige Stockgelände zu nennen, welches planungsrechtlich zu einem urbanen Gebiet entwickelt wird, um das Wohnen und Arbeiten miteinander zu verknüpfen. Die entsprechenden Gutachten wurden im Rahmen der Planaufstellung erarbeitet (Bodengutachten, Schallgutachten). Die Gutachten lagen während der Auslegung mit aus. Die Aspekte wurden für ein Bauleitplanverfahren fachgerecht abgearbeitet und Konflikte mit bspw. Schallimmissionen konnten aufgelöst werden. Das Schutzgut Klima wurde im Rahmen des Verfahrens fachgerecht gewürdigt. Die Stadt Neumünster hat ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet. Die Klimarelevanz der Planung wurde unter Kapitel 4.3 in der Begründung erläutert. Die Stadt trifft zudem Festsetzungen, die dem Schutzgut Klima Rechnung tragen (z.B. Ausschluss von Kleingärten). Kenntnisnahme. Siehe Abwägung zu den vorangegangenen Punkten. Die Stadt weist den Vorwurf zurück, dass die vorgebrachten Punkte ignoriert werden. Die Sachverhalte wurden im Rahmen der Planung abgearbeitet und abgewogen.
--	---